



06.24.03.2023

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

us
Jul 44

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion AFD

24 . März 2023

Anfrage der AFD - Fraktion vom 08.03.2023, Nr. 113/2023 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr. SV-Nr. 23-V-30-0008)

Bewertung des Rechtsamtes zum Banner „fck afd“ am Kulturzentrum Schlachthof

Begründung:

Das Kulturzentrum Schlachthof am Bahnhof ist fester Bestandteil des Wiesbadener Kulturlebens. Aufgrund seiner Geschichte, seiner Lage und seiner Besucherzahlen könnte man annehmen, dass diese Einrichtung auch ein Aushängeschild für die LHW sein kann. Doch weit verfehlt. Das seit vielen Monaten am Wasserturm ausgehängte Banner mit der Aufschrift „fck afd“ lässt die Einrichtung, deren Betreiber und nicht zuletzt die gesamte LHW sehr stupide erscheinen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

- 1. Wie bewertet das Rechtsamt, in Bezug auf den bestehenden Betrauungsvertrag zwischen der LHW und dem Schlachthof-Betreiber die Situation, dass die betraute Kultureinrichtung sich im Außenbild politisch nicht neutral zeigt, sondern duldet, dass ihr Gebäude öffentlich zur Diffamierung einer demokratischen Partei missbraucht wird?*
- 2. Gab es in dieser Angelegenheit bereits Gespräche mit dem Betreiber, wenn ja, zu welchem Ergebnis haben diese geführt?*
- 3. Inwieweit hätte es für den Betreiberverein der betrauten Kultureinrichtung vertragliche und / oder finanzielle Konsequenzen, wenn das Rechtsamt zu der Auffassung kommt, dass der Betraute mit der Duldung des Banners gegen Vertragsbedingungen verstößt?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Es sind keine allgemeinen Regelungen ersichtlich, wonach mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Wege einer Betrauung ein Gebot zur (partei-)politischen Neutralität einherginge. In Bezug auf den bestehenden Betrauungsakt ist festzustellen, dass sich aus diesem und in**

Zusammenhang mit der Betrauung keine Verpflichtung ergibt, sich im Außenbild politisch neutral zu zeigen. Die LHW hat mit der Betrauung den Zweck der verwendeten Gelder eingegrenzt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gelder zu anderen Zwecken als für die betrauten Zwecke verwendet worden sind. Es ist dem Rechtsamt nicht bekannt, aus welchen Mitteln das Banner finanziert worden ist.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 26.02.2015, 1 BvR 1036/14 „FCK CPS“) geht das Rechtsamt davon aus, dass zudem das Banner „fck afd“ keine beleidigende Äußerung enthält. Das Bundesverfassungsgericht hat eine derartige Aussage als Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eingeordnet, da dieser Inhalt eine ablehnende Haltung gegenüber einem Kollektiv zeigt. Eine „Kollektivbeleidigung“ ist nur bei Bezug zu einer hinreichend überschaubaren und abgegrenzten Personengruppe möglich. An dieser Abgrenzung fehlt es bereits bei der allgemein gehaltenen Aussage „fck afd“. Eine darüber hinausgehende strafrechtliche Relevanz der als Diffamierung empfundenen Äußerung ist nach Einschätzung des Rechtsamtes nicht ersichtlich, insbesondere da die Äußerung „fck afd“ keine Tatsachenbehauptung enthält, sondern eine subjektive Meinungsäußerung darstellt, die - wie ausgeführt - grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Im Übrigen ist die Stadt nicht für eine strafrechtliche Beurteilung zuständig.

2. Dem Rechtsamt ist nicht bekannt, ob in dieser Angelegenheit bereits Gespräche mit dem Betreiber stattgefunden haben.
3. Da der betraute Verein nicht gegen den Betrauungsakt verstößt, ist die Beantwortung der Frage obsolet.

